



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Dreißigste Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. 2023, S. 443), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

a) bei Bereitstellung eines	60 l-Umleerbehälters	141,00 €
b) bei Bereitstellung eines	80 l-Umleerbehälters	188,00 €
c) bei Bereitstellung eines	120 l-Umleerbehälters	282,00 €
d) bei Bereitstellung eines	240 l-Umleerbehälters	564,00 €
e) bei Bereitstellung eines	360 l-Umleerbehälters	846,00 €
f) bei Bereitstellung eines	1.100 l-Umleerbehälters	2.585,00 €
g) bei Bereitstellung eines	2.500 l-Umleerbehälters	11.750,00 €
h) bei Bereitstellung eines	5.000 l-Umleerbehälters	23.500,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 4,40 € pro Abfallsack.

(3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,05 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.

(4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg